

Für Darlehen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) aus dem oben genannten Programm gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1 Zweckgebundene Mittelverwendung, Primärhaftung

- 1.1 Die zweckgebundenen Mittel werden grundsätzlich unter der Primärhaftung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes zugesagt (Hausbankprinzip).
- 1.2 Für diese Darlehen gelten jeweils unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen, Verwendungszwecke und Höchstbeträge. Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des im Antrag bzw. in der Refinanzierungszusage (Darlehenszusage) aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden. In Abhängigkeit vom Zinssatz und dem jeweiligen Marktniveau kann die Gewährung von ILB-Darlehen eine staatliche Beihilfe nach EU-Recht an den Endkreditnehmer darstellen.

2 Darlehensvertrag

- 2.1 Mit Zugang der schriftlichen Darlehenszusage der ILB gilt der Darlehensvertrag als geschlossen, sofern die Parteien nicht zuvor eine andere Form vereinbart haben.
- 2.2 Die Verpflichtung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts zur Zahlung von Zinsen und Tilgungsraten besteht unabhängig davon, ob der Endkreditnehmer seinen eigenen kreditvertraglichen Pflichten der Hausbank gegenüber nachkommt oder nicht.

3 Abruf der Mittel/Bereitstellungszinsen

- 3.1 Wird bereits bei der Darlehensbeantragung ein fester Valutierungstermin genannt, so hat das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut sein Einverständnis mit dem Inhalt der Darlehenszusage der ILB in der jeweils vorgegebenen Form rechtswirksam zu bestätigen.
- 3.2 Wird bei der Darlehensbeantragung kein fester Valutierungstermin genannt, so kann nach Zugang der schriftlichen Darlehenszusage der ILB von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut die Darlehensvaluta abgerufen werden, sofern die Auszahlungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind.
- 3.3 Teilabrufe sind zulässig, wenn die einzelnen Beträge eine unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vertretbare Größenordnung erreichen. Der Abruf muss grundsätzlich mindestens zwei Arbeitstage vor dem gewünschten Valutierungstermin der ILB zugegangen sein und ist ausschließlich unter Verwendung des von der ILB zur Verfügung gestellten Abrufformulars vorzunehmen.
- 3.4 Die ILB ist bereit, Zahlungsaufträge auch mittels Telefax entgegenzunehmen; die Übermittlung durch elektronische Medien ist zulässig, sofern das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der ILB jeweils dazu durch eine gesonderte Vereinbarung autorisiert wurde. Das die Zahlungen abrufende Kreditinstitut stellt die ILB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die der ILB durch Falschübermittlung, Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse, Irrtümer u. ä. entstehen; dies gilt nicht für von der ILB zu vertretendes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- 3.5 Die ILB ist berechtigt, für nicht ausgezahlte Beträge ab einem in der Darlehenszusage genannten Termin an, eine Bereitstellungsprovision zu berechnen. Diese ist jeweils zu den in der Darlehenszusage genannten Zinszahlungsterminen zur Zahlung fällig und/oder wird bei Auszahlung der Mittel in Abzug gebracht.
- 3.6 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung der Darlehenszusage oder des Darlehensverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die ILB die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.

4 Schadensersatzpflicht bei Nichtabnahme

- 4.1 Wird ein von der ILB zugesagtes Darlehen ganz oder teilweise nicht abgenommen, ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, der ILB den hieraus entstehenden Nichtabnahmeschaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt unabhängig davon ein, ob das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Nichtabnahme selbst zu vertreten hat oder ein Verhalten Dritter – insbesondere Handlungen oder Unterlassungen des Endkreditnehmers oder einer ggf. mittelbar refinanzierten Hausbank – dafür ursächlich ist. Es obliegt allein dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut, ggf. Regressansprüche gegen den Endkreditnehmer und/oder dessen mittelbar refinanzierter Hausbank rechtswirksam zu begründen.
- 4.2 Die Nichtabnahme ist der ILB gegenüber schriftlich zu erklären.

5 Zinsen, Zinstermine und Verzugsfolgen

- 5.1 Die Darlehen sind vom unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut der ILB gegenüber mit dem in der Darlehenszusage genannten Zinssatz zu verzinsen.
- 5.2 Soweit die ILB in ihrer Darlehenszusage einen Zinssatz für den Endkreditnehmer nennt, ist dieser als höchstzulässiger Zinssatz für das Darlehen der Hausbank an den Endkreditnehmer verbindlich.

Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die ILB (Überweisungstag) folgenden Tag und endet mit dem in der Zusage genannten Fälligkeitstag. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zum 30.06. und 30.12. oder zum 30.03. und 30.09. eines jeden Jahres fällig. Tilgungsraten sind zu den vereinbarten Terminen fällig.

Wird ein Darlehen mit Zustimmung der ILB vorzeitig zurückgezahlt, werden die anteiligen Zinsen mit dem Tag der vollständigen Rückzahlung fällig.

- 5.3 Die Zinsen werden mittels der deutschen kaufmännischen Zinsmethode berechnet (30/360).
- 5.4 Die ILB hat Anspruch auf Verzugszinsen, sofern Zins- und/oder Tilgungsbeträge nicht fristgerecht bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin eingehen.

6 Einzugsverfahren, Zahlungswave, Aufrechnung

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist die ILB grundsätzlich zum Einzug der fälligen Forderungen zu ermächtigen. Die ILB wird dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut den Einzug fälliger Beträge rechtzeitig avisieren.

Mit Forderungen gegen die ILB kann nur insoweit aufgerechnet werden, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7 Vorzeitige Rückzahlung, Vorfälligkeitsentschädigung, Rückforderung rechtswidriger Beihilfen

- 7.1 Die Darlehen können grundsätzlich während der jeweils vereinbarten Zinsbindungsdauer nicht vorzeitig zurückgezahlt werden. Sofern die ILB bei einem berechtigten Interesse des Endkreditnehmers im Ausnahmefall einer außerplanmäßigen Rückzahlung der Hausbank zustimmt, steht ihr der Ersatz des Vorfälligkeitschadens zu.
- 7.2 Den unmittelbar oder mittelbar refinanzierten Kreditinstituten steht ein eigenes Recht zu außerplanmäßigen Rückzahlungen nicht zu.
- 7.3 Die ILB behält sich die vollständige oder anteilige Valutierung des zugesagten Darlehens sowie die sofortige vollständige oder anteilige Rückforderung des Darlehensbetrages und der Zinsverbilligung (außerordentliches Kündigungsrecht) vor, falls

- a) das Darlehen und die Zinsverbilligung durch unwahre Angaben des Endkreditnehmers erlangt oder die Darlehensvaluta durch den Endkreditnehmer zweckwidrig verwendet wurde oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- b) der kreditwesengesetzlichen Verpflichtung (§18 KWG) zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nachgekommen wurde,
- c) Zins- und Tilgungsbeträge länger als einen Monat rückständig sind,
- d) die vereinbarten Darlehenssicherheiten der ILB nicht unverzüglich nach Refinanzierung oder innerhalb einer vereinbarten Frist gestellt und übertragen werden,
- e) die ggf. gewährte Beihilfe an den Endkreditnehmer rechtswidrig ist. In diesem Fall ist die Hausbank verpflichtet, auf Aufforderung der ILB diese Beihilfe unverzüglich vom Endkreditnehmer zurückzufordern und an die ILB weiterzuleiten,
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, Ermäßigung der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, Erhöhung des Anteils der öffentlichen Finanzierungsmittel),
- g) der Endkreditnehmer eine sonstige darlehensvertragliche Verpflichtung verletzt hat oder
- h) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

Auch im Fall der außerplanmäßigen Rückforderungen steht der ILB der Ersatz des Vorfälligkeitsschadens zu.

- 7.4 Voll- oder Teilrückzahlungen sind zum Ende der jeweiligen Zinsbindungsfrist zulässig. Vorzeitige Teilrückzahlungen verkürzen die Darlehenslaufzeit grundsätzlich nicht.
- 7.5 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank sind verpflichtet, die ILB unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die zur Kündigung des Endkreditnehmerdarlehens nach Ziffer 4 der Allgemeinen Bestimmungen (AB-EKN) - Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer - berechtigten. Auf Wunsch der ILB wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.
- 7.6 Mit Fälligkeit des Endkreditnehmerdarlehens ist auch das Darlehen der ILB fällig.
- 7.7 Ist der Endkreditnehmer verpflichtet, Zinsverbilligungsmittel nebst Zinsen zu erstatten, haftet die Hausbank für den Erstattungsbetrag nebst Zinsen.

8 Konditionenanpassung

- 8.1 Soweit der Zinssatz nicht für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt ist, wird die ILB drei Monate vor dem in der Zusage genannten Ende der Zinsbindungsfrist ein neues, an dem dann aktuellen Zinsgefüge orientiertes Prolongationsangebot unterbreiten.
- 8.2 Wird nach Ablauf der Zinsbindungsfrist keine Vereinbarung über eine neue Zinsvereinbarung getroffen, ist das Darlehen einschließlich etwaiger aufgelaufener Zinsen in einer Summe sofort zur Rückzahlung fällig.

9 Besicherung

- 9.1 Die Forderung der ILB gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut nebst allen Nebenforderungen ist durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Darlehens entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten zu besichern, sofern keine abweichende Vereinbarung nach Ziff. 9.3 besteht. Die Abtretung der Darlehensforderungen ist auflösend bedingt durch die volle Befriedigung aller Zahlungsforderungen der ILB aus ihrer Darlehenszusage. Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut darf die an die ILB abgetretene Forderung bis auf jederzeit möglichen Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank bzw. das refinanzierte Kreditinstitut wird zudem bis auf jederzeit möglichen Widerruf in banküblicher Weise die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich vornehmen. Die ILB wird das ihr zustehende Widerrufsrecht nur bei wichtigem Grund ausüben. Im Falle des Widerrufs sind die das von der ILB refinanzierten Darlehen betreffenden Darlehensverträge, Sicherungsvereinbarungen, Buchungsbelege, Grundschuldbriefe und -bestellungsurkunden, etc. (Darlehensunterlagen) auf Aufforderung der ILB unverzüglich an diese zu übersenden.

Die Darlehensforderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen.

- a) Im einstufigen Refinanzierungsverfahren wird die Darlehensforderung gegen den Endkreditnehmer mit dem ersten Abruf zugesagter Mittel an die ILB abgetreten. Bei Darlehenszusagen mit fixer Valutierungsangabe erfolgt die Abtretung durch die Einverständniserklärung zur Darlehenszusage, vgl. Ziff. 3.1.

- b) Sind mehrere Kreditinstitute an der Refinanzierung beteiligt (mehrstufiges Refinanzierungsverfahren), so wird sich das von der ILB unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut (z. B. Zentralinstitut) vom mittelbar refinanzierten Kreditinstitut (Hausbank) deren gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderung abtreten lassen. Die Abtretungen der Endkreditnehmerforderung sowie der Forderung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes gegen die Hausbank an die ILB erfolgt durch den ersten Abruf der zugesagten Mittel durch das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder ersatzweise durch eine gesonderte Einverständniserklärung.

Akzessorische Sicherheiten, die mit Abtretung der Darlehensforderungen auf die ILB übergegangen sind, sind von der Hausbank bzw. dem refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die ILB zu verwalten.

- 9.2 Das von der ILB refinanzierte Darlehen ist vom Endkreditnehmer banküblich zu besichern. Die vom Endkreditnehmer gestellten oder zu stellenden Darlehenssicherheiten sind der ILB im Refinanzierungsantrag anzuzeigen und unentgeltlich für die ILB zu halten. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet sich, die der ILB im Darlehensantrag angezeigten, nicht-akzessorischen Endkreditnehmersicherheiten, der ILB auf deren erste Aufforderung hin in rechtswirksamer Weise zu übertragen. Der Endkreditnehmer hat sein Einverständnis hierzu gesondert zu erklären.

Sind mehrere Kreditinstitute an der Refinanzierung beteiligt, hat das von der ILB unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Hausbank des Endkreditnehmers hierzu zu verpflichten.

- 9.3 Die ILB kann den Abschluss des Darlehensvertrages von der Stellung weiterer Darlehenssicherheiten abhängig machen und/oder auf die Abtretung der den Hausbanken bestellten Sicherheiten des Endkreditnehmers verzichten.
- 9.4 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut trägt im Innenverhältnis mit der ILB alle Auslagen und Kosten, die der ILB bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten. Das refinanzierte Kreditinstitut kann Abrechnung verlangen.

10 Überwachungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- 10.1 Die Hausbank hat die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Endkreditnehmer zu überwachen. Sie ist verpflichtet, sich die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Endkreditnehmer nachweisen zu lassen und das Ergebnis in bankenüblicher Form und Sorgfalt zu dokumentieren. Die Hausbank wird der ILB die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehens- und Zinsverbilligungsmittel auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bestätigen.
- 10.2 Im Hinblick auf Ziff. 11 sind insbesondere die Darlehensantragsunterlagen sowie die Dokumentation der Überwachung des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes beim Endkreditnehmer für die Dauer des Darlehensverhältnisses, mindestens aber 10 Jahre seit Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer aufzubewahren.

11 Prüfungsrechte, Informationspflichten, Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG

- 11.1 Die ILB und/oder die Landwirtschaftliche Rentenbank und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, bei den unmittelbar refinanzierten Kreditinstituten die Verwendung der zweckgebundenen Darlehen zu prüfen und Einblick in die Darlehensunterlagen zu nehmen. Von der ILB angeforderte Darlehensunterlagen sind innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen zu übersenden.
- 11.2 Das von der ILB unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird die ILB über alle wesentlichen Vorkommnisse im Verhältnis zum Endkreditnehmer unterrichten, insbesondere bei Änderung des finanzierten bzw. zu finanzierenden Vorhabens oder des Gesamtbetrags der veranschlagten Kosten.
- 11.3 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet sich der ILB gegenüber zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes.

12 Verpflichtung von Endkreditnehmer und ggf. mittelbar refinanzierten Kreditinstituten

- 12.1 Die Hausbank ist verpflichtet, in ihren Vertrag mit dem Endkreditnehmer die „Allgemeine(n) Bestimmungen Endkreditnehmer (AB-EKN)“ der ILB einzubeziehen.
- 12.2 Beim mehrstufigen Refinanzierungsverfahren ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, die „Allgemeine(n) Bestimmungen Kreditinstitute (AB-KI)“ der ILB in ihren Vertrag mit der Hausbank einzubeziehen.
- 11.3 Die Bezeichnung des in der Darlehenszusage genannten Darlehensprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ILB in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Potsdam, April 2009